

# ENTWURF

Stand: 1. Juni 2018

---

## Diskussionspapier zur Athletenkommission und zum Verein Athleten Deutschland e.V.

1. **Ausgangssituation**
2. **Aktuelle Vertretung der Interessen der Athleten im DOSB**
3. **Verein Athleten Deutschland e.V.**
4. **Vorgaben der IOC-Charta**
5. **Szenarien zur zukünftigen Zusammenarbeit**
  - I. Verstärkung der Unabhängigkeit der Athletenkommission im DOSB
    - a) Beschreibung
    - b) Fragestellungen
    - c) Vor- und Nachteile aus Sicht des DOSB
    - d) Vor- und Nachteile, die die Athletenkommission sehen könnte
  - II. Interessensvertretung der Athleten im Verein Athleten Deutschland e.V.
    - a) Beschreibung
    - b) Fragestellungen
    - c) Vor- und Nachteile aus Sicht des DOSB
    - d) Vor- und Nachteile, die die Athletenkommission sehen könnte
  - III. Mischformen
    - a) Weiterleitung der Mittel an den Verein Athleten Deutschland e.V.
    - b) Stärkung der Athletenkommission im DOSB und des Vereins Athleten Deutschland
    - c) Fragestellungen
    - d) Vor- und Nachteile aus Sicht des DOSB
    - e) Vor- und Nachteile, die die Athletenkommission sehen könnte
6. **Weiteres Verfahren**

## **Vorbemerkung**

Dieses Papier ist ein Entwurf und noch nicht mit der DOSB-Athletenkommission oder dem Verein Athleten Deutschland diskutiert worden. Der DOSB und Max Hartung als Vorsitzender beider Gremien haben vereinbart, dass der DOSB den ersten Entwurf für ein solches Papier vorlegt, um es dann gemeinsam mit den Athleten zu diskutieren.

## **1. Ausgangssituation**

Die Athletenvertreterinnen und -vertreter haben bei ihrer Vollversammlung im Oktober 2016 einstimmig die Athletenkommission beauftragt, die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine eigenständige Organisation der Athletenvertretung in Deutschland zu prüfen (siehe Anlage).

Bei der Vollversammlung 2017 haben die Athletenvertreterinnen und -vertreter einstimmig beschlossen, den Verein Athleten Deutschland zu gründen und die Gründung auf Basis eines vorliegenden Satzungsentwurfes vollzogen.

Seit dem 3. Mai 2018 ist der Verein „Athleten Deutschland e.V.“ beim Amtsgericht Köln eingetragen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Nach dem Auszug aus dem Vereinsregister sind Max Hartung und Silke Kassner Vertretungsberechtigte des Vereins. Die Satzung vom 15. Oktober 2017 ist zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2018.

Parallel dazu ist die Athletenvertretung im DOSB über die Athletenkommission organisiert, wodurch die diesbezüglichen Vorgaben der IOC Charta vollumfänglich erfüllt werden. Es stellt sich die Frage, wie ein Zusammenspiel der Athletenkommission und des Vereins Athleten Deutschland gelingen kann, ohne Doppelstrukturen aufzubauen und unklare Entscheidungsstrukturen zu schaffen. Der Bund hat die Unterstützung der Athleten bzw. der Athletenvertretung in Höhe von 225.000 Euro für die kommenden Jahre in Aussicht gestellt. Es gilt zu klären, wie diese Mittel für den Fall einer endgültigen positiven Beschlusslage optimal für die Athletenvertretung im deutschen Sport eingesetzt werden können und welche Rolle hierbei die DOSB-Athletenkommission und der Verein Athleten Deutschland spielen.

## **2. Aktuelle Vertretung der Interessen der Athleten im DOSB**

Innerhalb der Strukturen des DOSB wird die Vertretung der Interessen der Athleten zurzeit an folgenden Stellen gewährleistet:

- in der Vollversammlung der Athleten/innen, die sich aus den Athletenvertreter/innen der Spitzenverbände im DOSB und der DOSB-Athletenkommission zusammensetzt;
- in der Athletenkommission, die von der Vollversammlung der Athleten/innen gewählt wird;
- durch den Athletenvertreter als Mitglied des DOSB-Präsidiums, der von der Vollversammlung der Athleten/innen gewählt und von der Mitgliederversammlung des DOSB bestätigt wird;
- durch fünf von 15 Persönlichen Mitgliedern, die von der Athletenkommission vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
- durch zwei Athletenvertreter/innen mit Stimmrecht in der DOSB-Mitgliederversammlung;

- über die Geschäftsordnung der Athletenkommission (u. a. Beratung des DOSB-Vorstandes und Vertretung der Interessen der Athleten/innen im DOSB, Vorschlag von Kandidaten/innen für Athletenvertretungen in nat. und int. Kommissionen sowie die Aktivenvertretungen in DOSB-Gremien und anderen Organisationen wie dem Aufsichtsrat der NADA sowie der Stiftung Deutsche Sporthilfe);
- über die Mitglieder der IOC-Athletenkommission, die gemäß der Vorgaben der IOC-Charta automatisch auch Mitglied der DOSB-Athletenkommission und des Präsidiums des DOSB sind.

Die Vertretung der Athleten/innen erhält Unterstützung der DOSB-Geschäftsstelle über die Bereiche Leistungssport, Marketing und Kommunikation, Internationales und Finanzen (darunter auch das Justitiariat) sowie das EOC-EU-Büro.

#### Bewertung

- Die Vertretung der Interessen der Athleten erfolgt in den aktuellen Strukturen des organisierten Sports in langjährig bewährter Form bereits an zahlreichen Stellen.
- Die IOC Regularien werden dabei konsequent und vollumfänglich berücksichtigt (siehe auch Kapitel 4), damit die Rolle der Athleten im NOK Deutschlands gestärkt wird

### 3. Verein Athleten Deutschland e.V.

Der Verein Athleten Deutschland nimmt in seiner Satzung an mehreren Stellen Bezug auf die Athletenkommission im DOSB.

Nach § 2 der vorliegenden Satzung verfolgt der Verein Athleten Deutschland e.V. folgende Zwecke und Aufgaben:

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die finanzielle und operative **Unterstützung der Aufgaben der Athletenkommission im DOSB**
- die Beratung und Unterstützung der Athletenvertreter in den Spitzenverbänden und der für Deutschland startenden Athleten
- die Mitbestimmung der Athleten zu fördern.

(2) Der Verein berät, unterstützt und engagiert sich u. a. in den die Athleten betreffenden Themenbereichen:

- .....

(3) Der Verein hat im Rahmen seines Zweckes folgende weitere Aufgaben:

- Entwicklung eines Netzwerkes der Athletenvertreter,
- .....
- Zuarbeit für die Gremienarbeit der Athletenkommission im DOSB und Unterstützung im Austausch mit Bundesministerium des Innern, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Deutsche Sport Marketing, Laufbahnberater, Olympiastützpunkte, Bundeswehr, Polizei und Zoll
- ...

## Fragestellungen

- Hat der Verein bereits die Anerkennung der Gemeinnützigkeit? Verweis auf §§ 51-68 Abgabenordnung.
- Erfüllt der Verein das Kriterium der Förderung der Allgemeinheit und der Selbstlosigkeit?
- Unter welchen Voraussetzungen können die Zuwendungen des Bundes an einen (ggf. nicht gemeinnützigen) Verein übertragen werden?

## Bewertung

- Die Aufgaben des Vereins sind in hohem Maße deckungsgleich mit den Aufgaben der Athletenkommission des DOSB und der Athleten-Vollversammlung.
- Es sind (rechtlich und inhaltlich) kritische Regelungen in der Satzung des Vereins enthalten:
  - o Alleiniges Vertretungsrecht von Präsident und Vizepräsident gemeinsam – Gefahr der drohenden Handlungsunfähigkeit bei Ausfall einer der beiden Personen.
  - o Personenidentität zwischen der Athletenkommission und dem Verein (Nach § 14 der Satzung des Vereins wählt die MV das Präsidium. Nach § 11 (1) ist der Präsident der jeweilige Vorsitzende der Athletenkommission, die aber von der in der DOSB-Satzung verankerten Vollversammlung der Athleten gewählt wird – wer hat die Wahlhoheit?).
  - o Verein strebt die Mitgliedschaft im DOSB an (aktuell nicht möglich, weil die Struktur des Vereines den Aufnahmebestimmungen des DOSB widerspricht).

## 4. Vorgaben der IOC-Charta

Regel 28 der Olympischen Charta

„1. Die NOKs müssen, gleichgültig wie sie im Übrigen zusammengesetzt sind, als Mitglieder haben:

1.1 ....

1.2 ....

1.3 gewählte Vertreter der Athleten. Diese Vertreter müssen an Olympischen Spielen teilgenommen haben. Sie müssen von dieser Position spätestens am Ende der dritten Olympiade, die auf die letzten Olympischen Spiele folgt, an denen sie teilgenommen haben, zurücktreten. Auf Antrag eines NOK kann die Exekutivkommission eine Ausnahme von dem Erfordernis, dass diese Vertreter an Olympischen Spielen teilgenommen haben, gewähren.“

Hinweis: Nach einer Satzungsänderung im Jahr 2015 stimmen die Regelungen des DOSB für die Rechte der Athleten mit der Charta des IOC und den Guidelines überein und sind „compliant“.

Weder die Charta noch die Guidelines des IOC für Athletenkommissionen der NOK enthalten klare Aussagen, in welcher Form sich die Athletenvertretungen bilden sollen. Es spricht jedoch vieles dafür, dass das IOC keine Neben- oder Parallelstrukturen, sondern eine Integration in die Strukturen der NOKs erwartet. So ist die Rede von „Kommissionen“ und den NOKs wird in der Präambel der Guidelines das Recht zugesprochen, ihre Kommissionen eigenständig zu „bilden“. Zudem heißt es in den Guidelines, dass die Athletenkommission ihre Stimme „within the NOC“ erheben soll. Nach Ziffer 5 der Guidelines haben die Athleten Anspruch auf Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen finanziellen Mittel sowie auf organisatorische Unterstützung. Hieraus lässt sich aber nicht auf den Grad der Eigenständigkeit in der Mittelverwendung und der Personalauswahl

schließen. Im letzten Satz der Präambel zu den Guidelines des IOC heißt es dazu: „In line with these guidelines, each NOC can establish the terms of reference and powers of its own Athletes Commission“. Das jeweilige NOK legt also den Aufgabenbereich und die Kompetenzen seiner Athletenkommission fest – und nicht die AK selbst.

Der DOSB geht an zahlreichen Stellen schon jetzt weiter als die IOC Guidelines. So müssen laut IOC in der Athletenkommission nur fünf Mitglieder sein, im DOSB sind es aktuell sechs (zzgl. des Mitglieds der IOC-Athletenkommission). Das IOC gibt zudem vor, dass in der Mitgliederversammlung zwei Athletenvertreter mit Sitz und Stimme vertreten sein müssen. Diese Vorgabe erfüllt der DOSB, räumt den Athleten derzeit darüber hinaus das Recht ein, dass zehn von 15 persönlichen Mitgliedern aktive oder ehemalige Olympiateilnehmer sein müssen, bei denen die Athletenkommission für fünf Persönliche Mitglieder das Vorschlagsrecht hat (§ 7 (4a) der Satzung).

### **Bewertung**

- Die aktuellen Regelungen des DOSB entsprechen vollständig den Vorgaben des IOC.
- Eine vollständige Abschaffung der Athletenkommission des DOSB ist nach den Guidelines des IOC nicht möglich, da diese ihre Existenz verlangen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Anerkennung des Vereins Athleten Deutschland e.V. als Vertretung der Athleten des NOK vom IOC anerkannt würde. Deshalb bleibt es eine klare Aufgabe des DOSB, als NOK die IOC-Guidelines zu erfüllen, indem eine „ins DOSB-System integrierte Athletenkommission“ eingesetzt und in die aktive Arbeit eingebunden wird.

## **5. Szenarien zur zukünftigen Zusammenarbeit**

### **Szenario I - Verstärkung der Unabhängigkeit der Athletenkommission im DOSB**

Die Athletenkommission agiert innerhalb des DOSB in hoher Unabhängigkeit (analog zur dsj), auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit ist. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des DOSB und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit (es müsste ein neuer § 5 in der DOSB-Satzung werden). Der Umfang der Unabhängigkeit wird möglichst groß gewählt und es werden personelle, arbeitsrechtliche sowie finanzielle Möglichkeiten geschaffen, um die autonome Handlungsfähigkeit der AK weiter zu forcieren.

Im Rahmen der Satzung und ggf. der Finanzordnung könnten weitere Gestaltungselemente genutzt werden, die die Einflussnahme bzw. Interessensvertretung der Athleten auf die Entscheidungen des DOSB vergrößern bzw. optimieren. Daraus resultieren auch die Vorteile der Athletenkommission gegenüber der jetzigen Situation:

- Die Anzahl der Mitglieder der Athletenkommission, die der Mitgliederversammlung angehören, könnte von aktuell einem Mitglied neben dem / der Athletenvertreter/in im Präsidium auf bis zu fünf Delegierte der Athletenkommission erhöht werden (§ 12 (1e)), die jeweils dann nach § 15 (4) auch Stimmrecht mit jeweils einer Stimme haben könnten.
- Bei Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen könnten nach § 16 (1) neben dem / der Athletenvertreter/in im Präsidium die weiteren Vertreter der Athletenkommission Berücksichtigung finden.
- Die Athletenkommission könnte eigenständig einen Wirtschaftsplan aufstellen (analog zum Wirtschaftsplan der dsj), der allerdings nach der jetzigen Finanzordnung der Genehmigungspflicht durch das Präsidium vor der Weiterleitung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt.

- Die Athletenkommission kann sich eine eigene Geschäftsordnung (neuer § 13) sowie einen eigenen Kompetenzplan geben (§ 12 (7) (analog zur dsj). Die aktuelle Geschäftsordnung der Athletenkommission, die auch die Aufgaben und Ziele der AK umfasst, basiert auf den „IOC Guidelines for Athletes´ Commissions“.
- Die Einflussnahme der Athletenkommission auf relevante Entscheidungen des DOSB wird verstärkt (z. B. Einbeziehung der Athletenkommission bei allen Entscheidungen, die für die Athleten Relevanz haben: Nominierungssitzungen, Mitbestimmung bei den Kriterien zur Vergabe von staatlichen Förderstellen sowie bei der Vergabe der Stellen, gemeinsame Abstimmung mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe über Konzepte der Athletenförderung).
- Die Beschlüsse der Vollversammlung der Athleten erhalten stärker bindenden Charakter (denkbar wäre z. B. Verzicht auf die Bestätigung der Wahl des Athletenvertreters durch die DOSB-Mitgliederversammlung).

## Fragestellungen

Zur Klärung des Umfangs der Unabhängigkeit gilt es, folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

- Unabhängigkeit bei der Auswahl des Personals (analog zur dsj)
  - o Arbeitsverträge der Mitarbeiter unterschreibt grundsätzlich der Vorstand des DOSB.
  - o Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgt unter Einbeziehung der Personalabteilung des DOSB.
  - o Personalakten werden durch den DOSB geführt.
- Arbeitsrechtliche Stellung der Mitarbeiter der Athletenkommission
  - o Die Athletenkommission kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine Arbeitgeberfunktion ausüben – Arbeitgeber bleibt damit der DOSB.
  - o Mitarbeiter sind bislang einem Geschäftsbereich zugeordnet und unterstehen damit einem Vorstand – mögliche Sonderregelung: die einzustellenden Personen könnten dem ehrenamtlichen Athletenvertreter im Präsidium unterstehen (bzw. einer von ihm zu benennenden Person).
  - o Mitarbeiter unterliegen den Betriebsvereinbarungen und der Dienstanweisungen sowie der „Geschäftsordnung für Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle“ (damit wäre es laut GO z. B. nicht zulässig, eigene Presseerklärungen zu veröffentlichen) – Sonderregelung für die Mitarbeiter der AK wäre hierfür ggf. notwendig.
- Weisungsgebundenheit
  - o Alle Gremien des DOSB haben die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der MV einzuhalten – innerhalb dieses Rahmens sind sie frei, sich um die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu kümmern und hierzu Beschlüsse zu fassen (Bsp.: Wird Vertraulichkeit bei einer Sitzung vereinbart, müssen sich auch die Athletenvertreter daran halten).
- Unabhängigkeit bei der Mittelverwendung
  - o Eine unabhängige Entscheidung der AK über die ihnen zufließenden Mittel ist möglich, aber der Wirtschaftsplan der Athletenkommission ist Bestandteil des DOSB-Wirtschaftsplans, der z. Zt. durch die MV beschlossen wird – selbst wenn der Wirtschaftsplan der AK aus der Bestätigung durch die MV herausgelöst würde, verbliebe die Haftung und Kontrolle beim DOSB-Vorstand nach § 26 BGB.
  - o In beiden Fällen muss die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen der Compliance-Vorschriften des DOSB und des Zuwendungsbescheides des BMI geschehen (ge-

rade die Einhaltung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide ist ein bedeutendes Thema, bei dem hohe Präzision notwendig ist).

- Finanzen
  - o Der Zuwendungsnehmer von Zuwendungen des Bundes (in diesem Fall der DOSB) ist nachweis- und rechenschaftspflichtig. Der DOSB müsste sich somit in diesem Modell von der AK nachweisen lassen, dass die Mittel ausschließlich ordnungsgemäß verwendet wurden.
  - o Es könnte intern vereinbart werden, dass die AK den Vorstand des DOSB von Rückforderungsansprüchen der Zuwendungsgeber freistellt, wobei mangels eigener Rechtspersönlichkeit der AK lediglich eine private Haftung der AK-Mitglieder in Frage käme. Dennoch ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Durchgriffshaftung auf den Vorstand greift.
  - o In Steuerangelegenheiten (und damit auch Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts) haftet in jedem Fall der Vorstand des DOSB. Die AK muss daher den Compliance-Regularien des DOSB unterliegen.
  - o Wenn die AK weitere Mittel über Partner aus der Wirtschaft generieren möchte, müssen die bereits bestehenden Partnerschaften des DOSB berücksichtigt werden, zudem kann die Abwicklung nur über die DSM erfolgen.

#### **Vor- und Nachteile aus Sicht des DOSB**

##### Vorteile:

- Die Athletenkommission als Athletenvertretung unter dem Dach des DOSB wird gestärkt;
- Eine optimale Kommunikation und Kooperation zwischen der Athletenkommission und dem DOSB durch einen intensiven und direkten Informationsaustausch wäre besser möglich;
- Einbindung der Athletenkommission in alle athletenrelevanten Entscheidungen des DOSB;
- Gemeinschaftliche Abstimmung über Stellenbesetzungen im Bereich der Athletenkommission;
- Entlastung der Athletenkommission bei der sach- und fachgerechten Prüfung der Verwendung der Mittel und der Führung von Nachweisen der ordnungsgemäßen Verwendung.
- Den Vorgaben der IOC-Charta wird vollumfänglich Rechnung getragen.
- Eine professionelle Stellenbesetzung wird über die Personalabteilung des DOSB unterstützt.
- Die sachgerechte und ordnungsgemäße Mittelverwendung wird durch den DOSB sichergestellt.
- Eine intensive und partnerschaftliche Begleitung der Aktivitäten der AK erfolgt wie bisher seitens des DOSB.

##### Nachteile:

- Das volle Haftungsrisiko für die von der Athletenkommission verwendeten Mittel liegt beim Vorstand des DOSB (z. B. bei Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen).
- Auch für alle sonstigen Aktivitäten der AK und seiner Verantwortlichen besteht eine gewisse „organschaftliche und moralische Verantwortung“ der DOSB-Vorstands- und Präsidiumsmitglieder.

## **Vor- und Nachteile, die die Athletenkommission sehen könnte**

### Vorteile:

- Die Athletenkommission als Athletenvertretung unter dem Dach des DOSB wird gestärkt;
- Höhere Eigenständigkeit der Athletenkommission durch einen eigenen Wirtschaftsplan;
- Von der Athletenkommission akquirierte Mittel kommen direkt der Arbeit der Athletenkommission zugute;
- Eine optimale Kommunikation und Kooperation zwischen der Athletenkommission und dem DOSB durch leichteren Informationsaustausch wäre möglich;
- Einbindung der Athletenkommission in alle athletenrelevanten Entscheidungen des DOSB;
- Entlastung der Athletenkommission bei der sach- und fachgerechten Prüfung der Verwendung der Mittel und der Führung von Nachweisen der ordnungsgemäßen Verwendung sowie sonstigen Verwaltungsaufgaben;
- Den Vorgaben der IOC-Charta wird vollumfänglich Rechnung getragen;
- Deutlich reduziertes Haftungsrisiko für die Athletenkommission.

### Nachteile:

- Keine vollumfängliche Unabhängigkeit in Bezug auf das Personal und die Finanzen;
- Zuwendungsnehmer DOSB als gefühlte „Kontrollinstanz“;
- Räumliche und organisatorische Anbindung an den DOSB.

## **Szenario II - Verstärkung der Interessensvertretung der Athleten im Verein Athleten Deutschland e.V.**

Der Verein Athleten Deutschland e.V. ist eine eigenständige Organisation und hat keine rechtliche Beziehung zum DOSB. Wenn die Zuwendungen direkt an den Verein fließen, trägt dieser in der Konsequenz die alleinige Haftung, insbesondere auch wenn es bei der Mittelverwendung zu Verstößen kommt.

### Arbeitsrechtliche Stellung und Weisungsgebundenheit

Die Angestellten des Vereins unterstehen einzig dem Vorstand des Vereins und erhalten ausschließlich Anweisungen von diesem. Sollte es sich um die Beschäftigung von drei Personen handeln, unterliegen diese nicht dem Kündigungsschutzgesetz.

Hauptberufliches Personal des Athletenvereins hat keinerlei Bezug zum DOSB und kann bzw. wird daher nicht in Entscheidungen des DOSB eingebunden (andernfalls wäre dies ein Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten der hauptamtlichen Mitarbeiter im DOSB).

### Finanzen und Mittelverwendung

Der Verein als unmittelbarer Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich. Kommt es zu Verstößen, haftet vollumfänglich der Vereinsvorstand.

## Aufgabenwahrnehmung

Laut der Satzung des Vereins Athleten Deutschland e.V. kommt es (zumindest formal) zu keiner Überschneidung der Aufgaben mit den Aufgaben der Athletenkommission, wohl aber zur einseitigen Bezugnahme. Der Verein Athleten Deutschland bezieht sich auf die Athletenkommission des DOSB und soll die Aufgaben dieser Athletenkommission laut § 2 seiner Satzung finanziell und operativ unterstützen.

In § 4 seiner Satzung strebt der Verein eine Mitgliedschaft im DOSB an. Dies ist angesichts der Aufnahmebestimmungen des DOSB aktuell nicht möglich.

## Fragestellungen

- Liegt wirklich eine genaue Abgrenzung der Aufgaben des Vereins von den Aufgaben der Athletenkommission und der Vollversammlung der Athleten vor?
- Wann und in welchen Kontexten vertritt der Verein Athleten Deutschland die Interessen der Athleten und wann die Athletenkommission?
- Wie trennt insbesondere der Präsident des Athletenvereines diese Rolle klar von der als Athletenvertreter und Mitglied des DOSB-Präsidiums?

## Vor- und Nachteile aus Sicht des DOSB

### Vorteile:

- Keinerlei Haftungsrisiko bei fehlerhafter Mittelbewirtschaftung des Vereins;
- Klare Trennung der Sphären DOSB/Mitgliedsorganisationen und Athletenverein;
- Keinerlei Verantwortung für den Vorstand des DOSB im Hinblick auf den Athletenverein.

### Nachteile:

- Doppelstruktur führt zu unklarer Aufgabenverteilung und unklaren Entscheidungsprozessen;
- Keine Einfluss- und Kontrollmöglichkeit auf Entscheidungen in personellen und finanziellen Fragen;
- Kontakt zu den Mitarbeitern des DOSB, die sich mit den gleichen inhaltlichen Themen beschäftigen (wie Duale Karriere, Anti-Doping, Anti-Manipulation, Nominierungskriterien etc.) wird nur schwer möglich, weil „externe Vereinsstruktur“;
- Ggf. anderer Arbeitsort als Frankfurt als zusätzliche räumliche Distanz;
- Gefahr von „Reibungsverlusten“ in der Kommunikation zwischen Athletenverein, Athletenkommission und DOSB-Geschäftsstelle bzw. DOSB-Gremien;
- Entscheidungen des Vereins werden außerhalb der national und international legitimierten Sportstrukturen getroffen und kommuniziert;
- Keine Differenzierung in der Öffentlichkeit zwischen Athletenkommission und Verein Athleten Deutschland und somit große Gefahr von „permanenten Irritationen“ in der Wahrnehmung.

## **Vor- und Nachteile, die die Athletenkommission sehen könnte**

### **Vorteile:**

- Völlige Unabhängigkeit bei Entscheidungen und bei der Verwendung der Mittel des Athletenvereins;
- Möglichkeit der inhaltlichen Positionierung unabhängig vom DOSB;
- Athletenverein als „Gewerkschaft und Gegenspieler des DOSB und dessen Mitgliedsorganisationen“ möglich.

### **Nachteile:**

- Haftungsrisiko bei fehlerhafter Mittelbewirtschaftung des Vereins und in steuerlichen bzw. juristischen Angelegenheiten (z. B. Verfahren wegen Schadensersatz-Ansprüchen);
- Doppelstruktur führt zu unklaren Aufgabenverteilungen und komplexen Entscheidungsprozessen;
- Gefahr von „Reibungsverlusten“ in der Kommunikation zwischen Athletenverein, Athletenkommission und DOSB-Geschäftsstelle bzw. DOSB-Gremien;
- Entscheidungen des Vereins werden außerhalb der national und international legitimierten Sportstrukturen getroffen;
- Kommunikation des Vereines und der DOSB-Athletenkommission nicht klar voneinander zu trennen

## **Szenario III – Mischform**

### **Szenario III a) Weiterleitung der Mittel an den Verein Athleten Deutschland e.V.**

Die Mittel des Bundes könnten über den DOSB an den Verein weitergeleitet werden. Hierzu bedarf es einer Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem DOSB und dem Verein Athleten Deutschland e.V. In dieser Vereinbarung wird genau geregelt, wie die Weiterleitung im Einzelnen erfolgt. Wenn der DOSB der Empfänger der Zuwendung ist, hat er das Recht bzw. zugleich die Pflicht, sich vom Verein Athleten Deutschland nachweisen zu lassen, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind. Zudem ist deshalb im Weiterleitungsvertrag die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen inkl. der Übernahme der Haftung durch den Athletenverein niederzulegen.

### **Fragestellungen**

- Wie hoch ist das Haftungsrisiko des DOSB?
- Kann vereinbart werden, dass der Verein Athleten Deutschland e.V. den Vorstand des DOSB von Rückforderungsansprüchen der Zuwendungsgeber freistellt und würde das BMI dieses Konstrukt aus zuwendungsrechtlichen Aspekten mittragen?
- Konkrete Abgrenzung der Aufgaben des Vereins von den Aufgaben der Athletenkommission und der Athleten-Vollversammlung bleibt in diesem Modell unklar.

### **Vor- und Nachteile aus Sicht des DOSB**

#### Vorteile:

- Festlegung der Kooperation könnte für beide Seiten als Grundlage der Mittelweiterleitung vertraglich geregelt werden;
- DOSB hat in gewissem Maße Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Athletenvereins (durch die Kooperationsvereinbarung);
- Das BMI hat den Vorteil, die zur Verfügung gestellten Mittel an einen bekannten Partner als Zuwendungsnehmer zu übertragen;
- DOSB wird damit zu einem direkten Partner des Vereins Athleten Deutschland.

#### Nachteile:

- Doppelstruktur führt zu unklarer Aufgabenverteilung und unklaren Entscheidungsprozessen (vgl. Szenario II);
- Keine Stärkung der Athletenkommission im DOSB;
- Es besteht ein Haftungsrisiko des DOSB für Rückforderungen des Zuwendungsgebers im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins;
- Es besteht ein Risiko bei der Kontrollfunktion des DOSB als Erstempfänger von Bundesmitteln. Dies könnte aber durch Compliance-Regularien im Weiterleitungsvertrag minimiert werden.

### **Vor- und Nachteile, die die Athletenkommission sehen könnte**

#### Vorteile:

- Festlegung der Kooperation kann für beide Seiten vertraglich geregelt werden als Grundlage der Mittelweiterleitung;
- Weitgehende Unabhängigkeit des Vereines bei gleichzeitiger Sicherung der Finanzierung.

#### Nachteile:

- Doppelstruktur führt zu unklarer Aufgabenverteilung und unklaren Entscheidungsprozessen (vgl. Szenario II);
- Keine völlige Unabhängigkeit vom DOSB, weil der Vertrag und die Mittelweiterleitung eine direkte Verbindung des Vereines zum DOSB darstellt.

### **Szenario III b) Stärkung der Athletenkommission im DOSB und des Vereins Athleten Deutschland (als Abwandlung des Szenarios III a)**

Mithilfe der Zuwendungen des Bundes könnte sowohl die Athletenkommission im DOSB als auch der Verein Athleten Deutschland gestärkt werden. Der DOSB wäre der alleinige Zuwendungsempfänger des Bundes. Durch die Bundesmittel würde zum einen die Athletenkommission im DOSB gestärkt, indem ein bestimmter (zu vereinbarend) Anteil der Mittel für eine personelle Verstärkung der Athletenkommission im DOSB eingesetzt würde. Die restlichen Mittel würden vom DOSB an den Verein Athleten Deutschland zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben weitergeleitet. Die anteilige Verteilung der Mittel sollte auch in Abhängigkeit von den Aufgaben erfolgen, die zukünftig die Athletenkommission sowie der Athletenverein übernehmen. Für den Anteil, der über den DOSB

an den Verein weitergeleitet wird, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem DOSB und dem Athletenverein.

### **Fragestellungen**

- Abgrenzung Haftungsrisiko des DOSB/des Athletenvereins?

### **Vor- und Nachteile aus Sicht des DOSB**

Vorteile:

- Festlegung der Kooperation kann für beide Seiten vertraglich geregelt werden als Grundlage der Mittelweiterleitung – Klare Aufgabenverteilung zwischen der Athletenkommission des DOSB und dem Athletenverein könnte Bestandteil des Vertrags sein;
- Die Arbeit der Athletenkommission unter dem Dach des DOSB wird gestärkt;
- Verbesserung der Kommunikation zwischen DOSB, Athletenkommission und Verein.

Nachteile:

- Doppelstruktur führt zu unklarer Aufgabenverteilung und unklaren Entscheidungsprozessen (vgl. Szenario II);
- Die Fragen der Verantwortung sind in dieser Dreier-Konstellation nicht einfach zu regeln;
- Die Außenwahrnehmung der Athletenvertretung ist auch in diesem Modell nicht klar zuzuordnen.

### **Vor- und Nachteile, die die Athletenkommission sehen könnte**

Vorteile:

- Große Eigenständigkeit bei gleichzeitiger Anbindung an die Strukturen des DOSB;
- Aufgabenverteilung vertraglich geregelt.

Nachteile:

- Ein zu vereinbarenden Anteil der Mittel steht nicht zur „freien“ Verfügung;
- Keine vollständige Unabhängigkeit vom DOSB.

## **6. Weiteres Verfahren**

- Gespräch mit der Athleten-Kommission des DOSB und ggf. weiteren Vertretern von Athleten Deutschland e.V. zu den verschiedenen Szenarien;
- Gespräch mit politischen Entscheidungsträgern.

**Anlage:** Schreiben der DOSB-Athletenkommission vom 16. Oktober 2017

DOSB · Athletenkommission · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

An die Spitzenfachverbände,  
Die Landessportbünde,  
Die Verbände mit besonderen Aufgaben und  
Das Präsidium des DOSB

16. Oktober 2017

**Vollversammlung der AthletenvertreterInnen 2017  
Gründung Athleten Deutschland e.V.**

Sehr geehrter Herr Hörmann,  
Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Sonntag fand in Köln die diesjährige Vollversammlung Ihrer AthletenvertreterInnen statt. Wir haben bei der Vollversammlung einstimmig die Gründung des Vereins „Athleten Deutschland e.V.“ beschlossen und gemeinsam die Gründung durchgeführt.

Warum haben wir das gemacht?

Wir, die gewählten Mitglieder der Athletenkommission im DOSB, möchten, dass AthletInnen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, maßgeblich und nachvollziehbar beteiligt werden. Die komplexen Themen, die uns in der Kommission in den letzten zwei Jahren beschäftigt haben, haben uns deutlich vor Augen geführt, dass diese Aufgabe ehrenamtlich nicht zu bewältigen ist. Unter Einbeziehung von NADA, Sporthilfe und DOSB haben die AthletInnen einen Verein auf die Beine gestellt, der der ehrenamtlichen Athletenkommission im DOSB unter die Arme greifen soll. Der Athleten Deutschland e.V. ist eine Serviceeinrichtung für Ihre Athleten. Er ermöglicht, dass die starke und unabhängige Stimme der AthletInnen gehört wird.

Was wird sich ändern?

Die Vereinsgründung wird die Athletenkommission in die Lage versetzen, die Kommunikation zwischen AthletInnen und Institutionen zu verbessern. Wir werden die Interessen der AthletInnen gegenüber den Verbänden, aber auch allen anderen Akteuren in Sport, Politik und Gesellschaft vertreten. Mit diesen Institutionen wollen wir auf Augenhöhe, selbstbewusst und fair kommunizieren. Wir wollen mit Ihnen, den Verbänden, gemeinsam und mit der Unterstützung des Vereins das Rechtsverhältnis zwischen AthletInnen und Verbänden weiterentwickeln und uns für die Erstellung fairer und transparenter Nominierungskriterien einsetzen. Wir werden uns für eine Athletenförderung stark machen, die es den für Deutschland startenden AthletInnen ermöglicht, sich auf eine Leistungssportkarriere einzulassen, ohne Nachteile oder Existenzängste fürchten zu müssen. Und nicht zuletzt werden wir uns für sauberen und fairen Sport einsetzen.

Viele AthletInnen auf der ganzen Welt sind enttäuscht über den Umgang mit Doping. Eine vernetzte und starke Stimme der AthletInnen in Deutschland hat Gewicht in der Welt und wird SportlerInnen in anderen Ländern ermutigen, sich ebenfalls zu organisieren und einzubringen.

Wir werden eine Bewegung sein und wollen gemeinsam mit Ihnen die Werte des mit neuem Leben füllen.

Wir möchten uns dafür bedanken, dass Sie Ihre SportlerInnen dabei unterstützen, an Versammlungen dieser Art teilzunehmen und dass viele von Ihnen uns ermutigt haben, diesen Weg zu gehen. Ermutigen Sie bitte auch Ihre Athletinnen und Athleten, Mitglied im Athleten Deutschland e.V. zu werden!

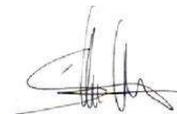
Lassen Sie uns gemeinsam die Struktur der Athletenvertretung in Deutschland weiterentwickeln und den Sport, den wir alle lieben, voranbringen.

Wir freuen uns auf konstruktive Gespräche und eine produktive Zusammenarbeit mit Ihnen. Wenn Sie Rückfragen oder Anmerkungen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Ihre Athletenkommission



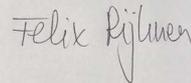
Maximilian Hartung



Silke Kassner



Daniel Hermann



Felix Rijnhen



Manuela Schmermund



Maximilian Planer



Amélie Ebert